

Merkblatt Familienzulagen „Gut zu wissen“

Lieber Kunde

Aufgrund der Erstellung der Schlussabrechnungen 2015 haben wir festgestellt, worin die meisten Auszahlungskorrekturen bestehen. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen eine Hilfestellung anbieten und Sie auf gewisse Punkte aufmerksam machen, sodass in Zukunft einige Anpassungen vermieden werden können:

Das gesetzliche Mindesteinkommen

Das gesetzliche Mindesteinkommen für den Bezug von Familienzulagen beträgt CHF 7'050.00 im Jahr bzw. CHF 587.00 im Monat (Rz. 507 FamZWL).

Ein- und Austritt eines Arbeitnehmers im Laufe des Monats

Beginnt der Stellenantritt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats, sind die Anzahl Kalendertage mit dem Tagesansatz zu multiplizieren. Dieser wird jeweils auf dem Zulagenentscheid mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf volle Zulagen für diese Monate.

Krankheit / Unfall

Die Gesetzgebung sieht vor, dass nach Eintritt der Arbeitsverhinderung (Krankheit, Unfall, etc.) die Familienzulagen noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet werden (Art. 10 FamZV).

Liegt eine prozentuale Arbeitsverhinderung vor, ist zu prüfen, ob mit dem Resteinkommen (AHV-pflichtig) das für einen Familienzulagenanspruch notwendige Mindesteinkommen (siehe oben) erreicht wird. In diesem Fall kann die Auszahlung der Familienzulagen weiterhin gewährt werden.

Zulagenentscheid und Auszahlung der Familienzulagen

Die Arbeitgebenden tragen die Verantwortung für die richtige Auszahlung gemäss dem Zulagenentscheid. Die Zulagen sind am Monatsende mit dem Lohn auszurichten und müssen in der Lohnabrechnung gesondert aufgeführt werden.

Familienzulagen sind nicht AHV/IV/EO/ALV-beitragspflichtig.

Meldepflicht

Die Arbeitgebenden und Personen, die Familienzulagen beziehen, haben der Familienausgleichskasse alle Änderungen, die die Anspruchsvoraussetzungen (Art. 7 FamZG) beeinflussen, innerhalb von 10 Arbeitstagen zu melden. Dazu gehören Austritte, Zivilstandsänderungen, Todesfall, Ausbildungsab- und -unterbrüche, Geburt eines Kindes, Obhutswechsel, Adressänderung sowie grössere Einkommensveränderungen der Elternteile.

Hilfreiche Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.fageba.ch unter Leistungen - Familienzulagen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ihre Familienausgleichskasse
FAGEBA

Basel, 8. Juni 2016

